

ANLAGE 1 - TAGESORDNUNG SAMT BESCHLUSSVORSCHLÄGE UND BEGRÜNDUNGEN

Tagesordnungspunkt 1: Änderungen im Aufsichtsrat

Die Aktionärin CPI PROPERTY GROUP S.A. schlägt gemäß § 105 Abs 3 AktG vor und beantragt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

BESCHLUSS

1. Das von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied Herr Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Jurist Florian Beckermann, LL.M. wird hiermit mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung abberufen.
2. Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wird innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von acht auf vier Mitglieder verringert, wobei die Positionen der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder Herr Dipl.Ing. Manfred Rapf, Herr Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer und Frau Mag. Hanna Bomba nicht nachbesetzt werden.
3. Herr Martin Němeček, geboren am 14.08.1975, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2026), in den Aufsichtsrat der Gesellschaft als Ersatzmitglied für Herrn Mag. Christian Böhm gewählt.
4. Herr John Verpeleti, geboren am 05.02.1956, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2026), in den Aufsichtsrat der Gesellschaft als Ersatzmitglied für Herrn John Nacos gewählt.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung der S IMMO AG besteht der Aufsichtsrat aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie drei Arbeitnehmervertretern zusammen. Diese Personenanzahl ist aus Sicht der CPIPG Gruppe in Hinblick auf die Größe und Komplexität des Unternehmens der Gesellschaft nicht erforderlich und nicht effizient.

Diesen Wahlvorschlägen liegen die Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten und die Erklärungen der Kandidaten gemäß § 87 Abs 2 AktG über ihre Qualifikationen, vergleichbare Funktionen und Unbefangenheit bei.

Mit der Verringerung der Anzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats auf vier wird die Anwendbarkeitsschwelle des § 86 Abs 7 AktG unterschritten.